

Anzeige nach § 93 Abs. 1 StPO für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Beweisführung genutzt. Denn im Falle seiner Vernehmung als Zeuge tritt der Anzeigende von vornherein als ein Prozeßteilnehmer auf, dem seine Mitwirkungspflicht an der Erforschung der Wahrheit durch die entsprechende Belehrung nach § 32 Abs. 2 StPO bewußt gemacht wurde. Wie bedeutsam die gründliche Erfassung der Aussage des Anzeigenden für eine rationelle Arbeit ist, wird u. a. auch daran sichtbar, daß auf dieser Grundlage eine sofortige Befragung des Verdächtigen erfolgen kann und gegebenenfalls keine weiteren Prüfungshandlungen für die Vorbereitung der Entscheidung notwendig werden.

Auch nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist — bei einfachem und klarem Sachverhalt — die Aussage des Anzeigenden entscheidend für den Erfolg bei der Vernehmung des Beschuldigten. Denn besteht zu den wesentlichsten Tatumständen kein Zweifel an der Richtigkeit des Geständnisses des Beschuldigten (auch im Vergleich mit anderen Beweismitteln, wie z. B. mit der ärztlichen Bescheinigung der Tatfolgen, dem Blutalkoholgutachten), so bedarf es auch hier keiner weiteren Aufklärung und Beweisführung.

Unrationelle und zeitaufwendige Beweiserhebungen werden aber auch dadurch vermieden, daß das Untersuchungsorgan nicht sämtliche Zeugen, die von gleichen Tatsachen übereinstimmende Wahrnehmungen gemacht haben, vernimmt. Gibt es zu einem Beweisthema *mehrere Zeugen*, deren Aussagen sich decken, so reicht es vollkommen aus, denjenigen Zeugen nach §§ 32, 33, 106 StPO zu vernehmen, dessen Aussagen den höchsten Informationsgehalt haben. Daß weitere Zeugen dasselbe Wissen oder einen Teil desselben Wissens zum gleichen Beweisthema bekunden können, ist zwar nicht bedeutungslos, bedarf aber keiner zeitaufwendigen Fixierung in Form eines Zeugenvernehmungsprotokolls. Hier genügt es, daß der Kriminalist die ladungsfähigen Anschriften dieser Personen aktenkundig macht. Zugleich ist zu vermerken, was die informatorische Befragung des betreffenden Bürgers ergeben hat, zu welchen Punkten er ebenso wie der vernommene Zeuge aussagen kann.

Es kommt vor, daß mehrere Personen, die gleichzeitig dasselbe Ereignis erlebten, von diesem Geschehen nicht die gleichen Wahrnehmungen machten oder daß sie ihre Wahrnehmungen unbewußt oder bewußt nicht richtig wiedergeben. (Auf die Ursachen dieser Erscheinungen soll hier nicht eingegangen werden.) Damit der Kriminalist überhaupt bemerkt, daß die Aussagen dieser Personen zu einem bestimmten Beweisthema nicht deckungsgleich sind, darf er nicht bei einer oberflächlichen Befragung des Zeugen stehenbleiben, sondern er muß die Zeugen im Rahmen des betreffenden Beweisthemas nach allen Einzelheiten, auf die es ankommt,